



PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

(GEM. BBAUG VOM 18.8.1976 BAUNVO VOM 15.9.1977 SOWIE DER PFLANZV VOM 30.7.1981)

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA : ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II : ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 GRZ: GRUNDFLÄCHENZAHL (ALS DEZIMALZAHL)
 GFZ: GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 DIE TALSEITIGE TRAUFHÖHE, OBERHALB DES NATÜRLICHEN GELÄNDESCHNITTES, DARF NICHT MEHR ALS 6,50 M BETRAGEN
 HINWEIS: UM DIE EINHALTUNG VORSTEHENDER FESTSETZUNGEN ÜBERPRÜFEN ZU KÖNNEN, IST IN JEDEM BAUANTRAG DIE DARSTELLUNG DES NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUFS NACHZUWEISEN.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE
 — BAUGRENZE
 - - - - - GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE (UNVERBINDL. VORSCHLAG)

4. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

20° - 40° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
 DACHFARBE: ROT, BRAUN, DUNKELGRAU

5. VERKEHRSFLÄCHEN

— OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSEN). DIE BREITEN D. FAHRBAHNEN U. GEHWEGE SIND JEWEILS DURCH MASSANGABEN IN METERN FESTGELEGT. SOWEIT KEINE MASSE ANGEGEBEN, SIND SIE GRAPHISCH ZU ERMITTELN.

6. STELLUNG DER GEBÄUDE

— DIE EINGETRÄGENEN VORHABEN LEGEN DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE FEST, IM ÜBRIGEN SIND SIE UNVERBINDLICH.

7. GRÜNORDNUNG UND BEPFLANZUNG

MINDESTENS 60% D. NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GARTEN ODER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN.
 DIESE FLÄCHEN SOLLTEN EINE 25% IGE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG ENTHALTEN. (1 BAUM = 10 M², 1 STRAUCH = 1 M²)

GEM § 9 ABS. 1 NR 25A BBAUG WIRD DAS PFLANZEN VON GEHÖLZEN FESTGESETZT:

● ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN HEIMISCHEN OBSTGEHÖLZEN UND LAUBBÄUMEN

BESTEHENDE OBSTBÄUME INNERHALB DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU ERHALTEN.

8. DULDUNG VON BÖSCHUNGEN

BEI DEM STRASSENBAU ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN HABEN DIE ANGRENZER AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

o SPIELWEG

10. EINFRIEDIGUNG

EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH ZU ÖFFENTLICHEN WEGEN UND STRASSEN DÜRFEN NICHT IN MASCHENDRAHT VORGENOMMEN WERDEN. DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNG WIRD AUF 1.10 M BEGRENZT. SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR BIS ZUR BAUGRENZE ZULÄSSIG. DER ANSCHLUSS DER SEITLICHEN EINFRIEDIGUNG AN DIE VORGARTEN-EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN.

INSCHEINUNG DES KATASTERAMTES
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
 Weilmünster, 10.6.1983 im Auftrag
 Der Landrat
 des Landkreises Limburg-Weilmünster
 Straußel

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 23. Juni 1980
 Bürgermeister: *Budde*

BÜRGERBETEILIGUNG
 Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch eine öffentliche Versammlung am 02. März 1982, bekanntgemacht am 19. Februar 1982
 Bürgermeister: *Budde*

ÖFFENLEGUNG
 Nach Beteiligung der Nachbargemeinde und der Träger öffentlicher Belange vom 27. September 1982 bis 28. Oktober 1982 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung gem. Hauptsatzung war mit Ablauf des 17. Sept. 1982 vollzogen.
 Bürgermeister: *Budde*

SÄTZUNGSBESCHLUSS
 Der Bebauungsplan wurde gem. § 9 BBAUG am 07. März 1983 von der Gemeindevertretung beschlossen.
 Bürgermeister: *Budde*

GENEHMIGUNG
 mit den Auflagen der VfG vom 07. Juli 1983 Az. III, 4-61 d 04/01 Gießen, den 27. Juli 1983
 Der Regierungspräsident im Auftrag
Budde

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. ÖFFENLEGUNG N. D. GENEHMIGUNG
 Die Genehmigung des Planes wurde am 05. Juli 1984 öffentlich bekanntgemacht.
 Der Regierungspräsident im Auftrag
Budde

MARKTFLECKEN WEILMÜNSTER
 ORTSTEIL: WEILMÜNSTER
 BEBAUUNGSPLAN: OBER DER ALTWIES

Genehmigt
 mit VfG vom 18. Juni 1984 Az. 34-61 d 04/01 Gießen, den 18. Juni 1984
 Der Regierungspräsident im Auftrag
 BAUASSessor DIPL. ING. ADOLF W. D. A. M. M. ARCHITECT